



Die Bezirksgerichtliche Kommission hat, gestützt auf

- die im Anhang wiedergegebene Anklageschrift der Staatsanwaltschaft vom 5. August 2009, Überweisung Nr. UE.2009.60, und deren Begründung,
- die Untersuchungsakten und die Vorbringen des Angeklagten an der Hauptverhandlung vom 11. September 2009,

**g e f u n d e n:**

Der Angeklagte ist der mehrfachen Tierquälerei sowie der mehrfachen Übertretung des Tierseuchengesetzes schuldig

**u n d**

gestützt auf Art. 27 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 2, 3 Abs. 1 und 22 Abs. 1 aTschG und Art. 1 Abs. 1 und 2, Art. 3 und 4 aTschV, Art. 26 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 3 lit. b, 4 und 6 Abs. 1 TschG sowie Art. 3 Abs. 1 bis 3, Art. 4, 5, 6 und 7 Abs. 2 und 3 TSchV (i.K. seit 1. September 2008), Art. 48 i.V.m. Art. 14 Abs. 1 TSG (SR 916.4) und Art. 10 Abs. 3 lit. c TSV (SR 916.401) sowie Art. 34 Abs. 1 und 2, 42 Abs. 1 und 4, 44 Abs. 1 und 3, 47, 49 Abs. 1 und 106 Abs. 1 bis 3 StGB

**e r k a n n t:**

1. a) Der Angeklagte wird mit einer Geldstrafe von 50 Tagessätzen à Fr. 40.-- bestraft.
- b) Dem Angeklagten wird für diese Geldstrafe der bedingte Strafvollzug mit einer Probezeit von 3 Jahren gewährt.
- c) Der Angeklagte wird mit Fr. 1'200.-- gebüsst, wobei die Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhaftem Nichtbezahlen 30 Tage beträgt.

2. Der Angeklagte bezahlt

|                     |     |          |
|---------------------|-----|----------|
| Verfahrensgebühr    | Fr. | 800.--   |
| Untersuchungskosten | Fr. | 748.--   |
| Total               | Fr. | 1'548.-- |

3. Mitteilung an die Staatsanwaltschaft, den Angeklagten, das Veterinäramt des Kantons Thurgau und das Bundesamt für Veterinärwesen.

Dieses Urteil wird den Parteien nach mündlicher Eröffnung am 11. September 2009 gestützt auf § 162 Abs. 3 StPO ohne schriftliche Begründung zugestellt. Die Parteien sind berechtigt, **innert 10 Tagen** ab Zustellung des Entscheids **bei der Bezirksgerichtskanzlei Frauenfeld, Ringstrasse 19, Postfach 32, 8501 Frauenfeld**, eine schriftliche Begründung zu verlangen, ansonsten das Urteil in Rechtskraft erwächst (§ 166 Abs. 1 StPO).

Nur gegen ein mit einer Begründung versehenes Urteil kann appelliert werden, wobei die Rechtsmittelfrist für alle Beteiligten erst mit der Zustellung des begründeten Urteils zu laufen beginnt.

Die **Rechtskraftbescheinigung** ist nach unbenütztem Ablauf der obigen Frist bei der **Bezirksgerichtskanzlei Frauenfeld** einzuholen.

Der Vizepräsident



versandt, den

ca **14. Sep. 2009**



Der Gerichtsschreiber



Dieses Urteil ist am **29. 9. 2009**  
in Rechtskraft erwachsen.

Bezirksgerichtskanzlei  
FRAUENFELD  
Der Gerichtsschreiber



### **Erläuterung für den bedingten Strafvollzug:**

Die Verurteilung zu einer bedingt vollziehbaren Strafe soll dem Angeklagten einerseits die Strafwürdigkeit seines Verhaltens deutlich machen und ihm andererseits die Chance zur Bewährung ohne die einschneidenden Folgen eines Strafvollzugs geben. Dies bedingt aber ein strafloses Verhalten während der Probezeit. Die Begehung einer weiteren Straftat während der Probezeit führt nicht bloss zu einer neuen Verurteilung, sondern in der Regel auch zu einer nachträglichen Anordnung des Vollzugs der ersten, bedingten Strafe, allenfalls unter Bildung einer Gesamtstrafe. Möglicherweise hat die Verurteilung zu einer bedingt vollziehbaren Geldstrafe ausserdem zur Folge, dass während fünf Jahren (auch über die Probezeit hinaus) dem Angeklagten im Fall einer neuerlichen Verurteilung der bedingte Strafvollzug nur noch bei besonders günstigen Umständen gewährt werden kann.

Frauenfeld, 05.08.2009 / ogg  
UE.2009.60  
Bitte diese Nummer immer angeben

## Anklageschrift

an die **Bezirksgerichtliche Kommission Frauenfeld**

In Sachen

**Staat,**

vertreten durch Staatsanwalt Dr. Marcel Ogg, 8510 Frauenfeld  
(verweist auf schriftliche Begründung, wünscht fakultative Vorladung)

gegen

**B o m m e r Anton** Hans, geb. 02.03.1945 in Uzwil/SG, von Tobel/TG, des Albert Anton und der Margaretha Anna Schibli, verheiratet mit Elvira Stöckli, Rentner, Moosstüdlistrasse 5, 8357 Guntershausen b. Aadorf

wegen

*mehrfacher Tierquälerei sowie mehrfacher Übertretung des Tierseuchengesetzes*

erhebe ich in Anwendung der Art. 27 Abs. 1 lit. a in Verbindung mit Art. 2, 3 und 22 Abs. 1 aTschG und Art. 1, 3, 4, 5 aTschV, Art. 26 Abs. 1 lit. a in Verbindung mit Art. 3 lit. b, 4, 6 TschG sowie Art. 3 Abs. 1 bis 3, Art. 4, 5, 6 und 7 Abs. 2 und 3 TSchV (i.K. seit 1.9.2008), Art. 48 in Verbindung mit Art. 14 Abs. 1 TSG (SR 916.4) und Art. 10 Abs. 3 lit. c TSV (SR 916.401), Art. 34, 42 Abs. 1 und 4, 44 Abs. 1, 47, 103 ff., 333 StGB sowie der §§ 7 Ziff. 3, 26 Abs. 1, 141 und 56 ff. StPO folgende

## Anklage

### 1. starke Vernachlässigung seiner Schafe; Kontrolle vom 7. August 2008

Am Dienstag/Mittwoch, 5./6. August 2008, verbrachte der Angeklagte Anton Bommer ca. 30 bis 40 Schafe unterschiedlichen Alters auf die Weide an der Moosstüdlstrasse in Guntershausen bei Aadorf. Bei dieser Weide handelt es sich um einen brachliegenden Bauplatz ohne Bäume oder schattenspendende Bauten und Einrichtungen. Am Donnerstag, 7. August 2008, ca. 16.30 Uhr, wurde die Tierhaltung auf dieser Weide vom Tierschutzbeauftragten des Veterinäramtes überprüft. Dabei wurde festgestellt, dass der auf der Weide stehende, geschlossene Transportanhänger mit einer Fläche von 7,20 m<sup>2</sup> (Länge 4m; Breite 1,8m) als einziger Witterungsschutz nicht genügte, sodass die Schafe des Angeklagten ohne genügend Schatten der Sommerhitze ausgesetzt waren. Gemäss dem Entscheid des Veterinäramtes vom 29. September 2008 müsste als Witterungsschutz für 40 Schafe eine Fläche von mindestens 20 m<sup>2</sup> vorhanden sein. Weiter ergab die Kontrolle, dass lediglich drei Schafe geschoren waren, während bei den übrigen Schafen die Schur über ein Jahr zurücklag. Dabei muss bei Wollschafen mindestens einmal jährlich eine Schur durchgeführt werden, da es bei Schafen mit überlangem oder verfilztem Vlies zu Hitzestaus kommen kann. Auch wurde festgestellt, dass die Jungtiere und einige ausgewachsene Tiere die vorgeschriebenen TVD-Ohrmarken (TVD = Tierverkehrsdatenbank) nicht trugen. - Auch bei der Nachkontrolle vom 20. August 2008 waren 2 Schafe gar nicht und 5 Schafe nur unvollständig geschoren. - Deshalb verpflichtete das Veterinäramt des Kantons Thurgau den Angeklagten mit (rechtskräftiger) Entscheid vom 29. September 2008, ab sofort alle Tiere tierschutzkonform zu halten, insbesondere den Tieren ab sofort einen tierschutzkonformen Witterungsschutz (Unterkunft) zur Verfügung zu stellen und mindestens jährlich eine Wollschur vorzunehmen; ferner alle Tiere sofort vorschriftsgemäss zu markieren. (act. 1 f., 4 bis 10, 11, 12 f., 14, 16 f., 18 bis 24, 41 ff.)

Damit hat sich der Angeklagte dadurch, dass er seine Schafe unzureichend pflegte (Nichtschoren über ein Jahr lang) und er ihnen auch keinen genügenden Witterungsschutz gewährte (nur 7,2 m<sup>2</sup> statt der mindestens erforderlichen 20 m<sup>2</sup>), womit er Art. 2, 3 Abs. 1 und 22 Abs. 1 aTschG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 und 4 aTSchV zuwider handelte, der mehrfachen Tierquälerei durch starkes Vernachlässigen gemäss Art. 27 Abs. 1 lit. a aTschG schuldig gemacht; ferner dadurch, dass er seine Schafe nicht registrierte, so wie dies Art. 14 Abs. 1 TSG in Verbindung mit Art. 10 Abs. 3 lit. c TSV vorschreibt, der mehrfachen Übertretung gemäss Art. 48 TSG.

## 2. Weitere Vernachlässigung seiner Schafe; Kontrolle vom 17. Dezember 2008

Am Mittwoch, 17. Dezember 2008, ca. 11.15 Uhr, erfolgte durch das Veterinäramt Thurgau eine weitere Kontrolle der Schafhaltung des Angeklagten beim Weiher in Tänikon, Gemeinde Aadorf. Zum Zeitpunkt der Kontrolle war die Wiese mit ca. 20 cm Schnee bedeckt. Den 30 Schafen und 4 Lämmern, wovon 2 Lämmer erst wenige Stunden alt waren (mit noch blutiger und nicht eingetrockneter Nabelschnur), stand als Witterungsschutz einmal mehr nur ein Viehwagen mit einer gedeckten Fläche von 7,5 m<sup>2</sup> zur Verfügung (die Mindestfläche für den Witterungsschutz im Winter beträgt 0,5 m<sup>2</sup> pro Schaf, somit hätten insgesamt 15 m<sup>2</sup> für die 30 Schafe zur Verfügung stehen müssen), wobei die Einstreu im Wagen nass und stark verkotet war. Eine Nachgeburt lag einfach so im Mist. Die Schafe waren grösstenteils schlecht geschoren (überjährige Wolle an Bauch und Hals bis zum Boden), bei 5 Schafen hing eine schwere Last von verklebtem Kot am Schwanz, wodurch die Schafe in ihrer normalen Bewegungsfreiheit stark eingeschränkt sind. 3 Schafe hinkten. Zum Zeitpunkt der Kontrolle stand den Tieren kein Wasser zur Verfügung. Beim Zaun waren wenige Futterreste einer Zufütterung erkennbar. - Gestützt auf diese besorgniserregenden Zustände wurde der Angeklagte mit (rechtskräftiger) Entscheid des Veterinäramtes vom 19. Februar 2009 verpflichtet, bei seinen Schafen mindestens einmal jährlich eine fachmännische Wollschur vorzunehmen und sofort allen Tieren einen tierschutzkonformen Witterungsschutz (Unterkunft) zu gewähren, wobei für die hochträchtigen Mutterschafe und neugeborenen Lämmer ein abgetrennter, geschützter und eingestreuter Bereich vorhanden sein muss, sowie allen Tieren jederzeit genügend Futter und sauberes Wasser zur Verfügung zu stellen. Für den Fall weiterer Missachtung wurde dem Angeklagten ein Tierhalteverbot und Bestrafung gemäss Art. 292 StGB angedroht.

(act. 25 bis 27, 28 bis 30, 31 bis 40, 41 ff.)

Damit hat sich der Angeklagte einmal mehr dadurch, dass er seine Schafe unzureichend pflegte (schlechte Schur, verklebter Kot am Schwanz, Hinken), ihnen kein Wasser gab und sie auch zu wenig fütterte, er ihnen einmal mehr einen offensichtlich unzureichenden Witterungsschutz gewährte (nur 7,2 m<sup>2</sup> statt der mindestens erforderlichen 15 m<sup>2</sup>), er den Muttertieren keinen abgetrennten, geschützten und eingestreuten Bereich zur Verfügung stellte sowie durch allgemein zu wenig Einstreu der mehrfachen Tierquälerei durch Vernachlässigen respektive Missachten der Würde der Tiere gemäss Art. 26 Abs. 1 lit. a TSchG in Verbindung mit Art. 3 lit. b, 4, 6 TSchG sowie Art. 3 Abs. 1 bis 3, Art. 4, 5, 6 und 7 Abs. 2 und 3 TSchV (i.K. seit 1.9.2008) schuldig gemacht.

Beweismittel: Akten und Teilgeständnis

Beweisergänzungsanträge: Vorhalt von Anklageziffer 2 (Lebenssachverhalt und strafrechtliche Würdigung) an Schranken

Befragung zu den aktuellen persönlichen und finanziellen Verhältnissen an Schranken

Strafantrag: Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu je Fr. 40.-- (total Fr. 2'400.--), bedingt erlassen bei einer Probezeit von 3 Jahren, und Fr. 1'200.-- Busse, bei schuldhaftem Nichtbezahlen ersatzweise Freiheitsstrafe von 30 Tagen (Umwandlungssatz Fr. 40.--)

Kostentragung: durch den Angeklagten (die Kostenrechnung des Bezirksamtes beträgt Fr. 748.--, dazu kommen die Verfahrenskosten des Gerichtes)

Mitteilung an: Veterinäramt des Kantons Thurgau

STAATSANWALTSCHAFT DES  
KANTONS THURGAU  
Der Staatsanwalt:

